



Bevor Sie einen Härtefallantrag stellen, sollten Sie selbstkritisch prüfen, ob er Aussicht auf Erfolg hat. Viele Studienbewerber*innen setzen sehr große Hoffnungen auf die Möglichkeiten, die ein Sonderantrag eröffnet. Allerdings kann nicht jeder Grund, den Bewerber*innen als relevant und ausschlaggebend ansehen, bei der Studienplatzvergabe tatsächlich einfach als „Sonderfall“ anerkannt werden. Die Gründe, die im Rahmen eines Antrags aufgeführt werden, müssen eine wirklich gravierende Beeinträchtigung belegen. Zudem muss deutlich sein, dass diese besondere Einschränkung bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt und eine nicht vertretbare Belastung darstellt. Ihre Privilegierung gegenüber den konkurrierenden Mitbewerber*innen ist nur zu rechtfertigen, wenn eine Verzögerung des Studienbeginns im gewünschten Fach unzumutbar wäre. Notwendig ist daher der Nachweis einer besonders schwerwiegenden persönlichen Ausnahmesituation. Legen Sie selbst deshalb bitte grundsätzlich einen strengen Maßstab an Ihre eigene Begründung an.

Die Originale der Nachweise für den Härtefallantrag (z.B. Bescheinigungen, Gutachten) werden von Ihnen abgefordert, wenn Sie im Bewerbungsportal die Immatrikulation beantragt haben.

Unbegründete Anträge

In den folgenden Fällen kann eine außergewöhnliche Härte grundsätzlich nicht bejaht werden:

- Befürchtung von Nachteilen bei weiterem Warten für die eigene künftige Existenz,
- Befürchtung von Nachteilen bei weiterem Warten für die Arbeitsfähigkeit,
- Befürchtung von Nachteilen bei weiterem Warten im Hinblick für die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsgebiet,
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs wegen Arbeitslosigkeit oder schlechter Berufsaussichten,
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aufgrund fehlender Motivation oder Eignung,
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs aus Gewissensgründen,
- Behauptung besonderer Eignung für den an erster Stelle genannten Studiengang und den entsprechenden Beruf,
- erfolgreiche Ableistung der vorgeschriebenen oder nach früherem Recht zu einer Verbesserung der Zulassungschancen führenden praktischen Tätigkeiten (z. B. Krankenpflegedienst, pharmazeutische Vorprüfung),
- Vorhandensein anrechenbarer Studienleistungen und/ oder -zeiten,
- langjährige theoretische Arbeit auf dem Gebiet des angestrebten Studiums,
- Bewerber*in steht schon im vorgerückten Alter,
- wiederholte Ablehnung für den gewünschten Studiengang,

- Überschreiten einer wichtigen Altersgrenze bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns (z. B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis),
- ohne sofortige Zulassung Verlust von gesetzlich vorgesehenen Studien- oder Prüfungserleichterungen,
- Ableistung eines Dienstes,
- drohender Einberufungsbescheid zur Bundeswehr im Fall der Nichtzulassung,
- regionale Beschränkung der Hochschulzugangsberechtigung,
- ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden,
- Notwendigkeit hoher Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem Zweiten Bildungsweg
- verheiratet
- ein oder mehrere Kinder
- Ortsbindung wegen Notwendigkeit häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Krankheit
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aus gesundheitlichen Gründen, eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit, eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich